

# Statuten

## Turnverein Neftenbach

### Inhaltsverzeichnis

- 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit
- 2 Vereinsstruktur
- 3 Mitgliedschaft
- 4 Rechte und Pflichten
- 5 Organisation
- 6 Finanzen
- 7 Schlussbestimmungen

### Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

- 1.1 Name** Der Turnverein Neftenbach ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- 1.2 Sitz** Rechtsdomizil des Vereins ist 8413 Neftenbach.
- 1.3 Zweck** Der Verein
- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
  - pflegt das Turnen in verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
  - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
  - betreibt eine gezielte Nachwuchsförderung
  - ist politisch und konfessionell neutral.

- 1.4 Zugehörigkeit** Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.  
Weiter ist der Verein Mitglied in der Weinländer Turnvereinigung (WLTV).

## **Art. 2 Vereinsstruktur**

- 2.1 Riegen** Dem Turnverein Neftenbach (Stammverein) können verschiedene selbständige und unselbständige Riegen angehören.  
Selbständige Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes des Stammvereines unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Stammvereines nicht widersprechen.  
Unselbständige Riegen sind direkt dem Vorstand des Stammvereines unterstellt. Für die Führung und Organisation erstellt er ein separates Reglement, welches durch die Generalversammlung (im folgenden mit „GV“ bezeichnet) beschlossen wird.
- 2.2 Riegen-  
gründung und  
Riegenauflösung** Neue Riegen können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch Beschluss der GV gebildet werden. Für eine Gründung wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder benötigt.  
Die Auflösung einer Riege muss durch die GV bestätigt werden.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder-  
kategorien** Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
  - Freimitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder
- Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem ZTV bzw. dem STV zu melden.
- Aktivmitglieder** Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer im entsprechenden Kalenderjahr das 16. Altersjahr erreicht hat.
- Freimitglieder** Zu Freimitgliedern können an der GV Mitglieder auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, die während mindestens zehn Jahren dem Verein angehörten und regelmässig die Turnstunden besucht haben oder aber sich um den Verein verdient gemacht haben.
- Ehrenmitglieder** Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im allgemeinen in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.
- Passive** Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

- 3.2 Eintritt** Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.  
Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Damit bestätigt der Eintretende, dass er die geltenden Statuten anerkennt.  
Stimm- und wahlberechtigt ist das angehende Aktivmitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.
- 3.3 Austritt** Der Austritt (oder Uebertritt in eine andere Riege oder zu den Passivmitgliedern) kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Es bedarf keiner Bestätigung durch die GV. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
- 3.4 Streichung** Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 3.5 Ausschluss** Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der GV vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 4 Rechte und Pflichten**

- 4.1 Statuten** Jedes Mitglied erhält auf Verlangen vom Vorstand die aktuellen Statuten in schriftlicher Form.
- 4.2 Stimm- und Wahlrecht** Sämtliche Mitglieder sowie zwei Delegierte pro selbständige Riege sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies (mit Ausnahme der obenerwähnten Delegierten) in den Vorstand wählbar.
- 4.3 Besuchspflicht** Die Aktivmitglieder und die turnenden Frei- und Ehrenmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der GV beschlossene Anlässe zu besuchen.
- 4.4 Beitragspflicht** Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 4.5 Versicherungspflicht** Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert. Im übrigen ist jedes turnende Mitglied für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich.
- 4.6 Vereinsinteressen** Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

## **Art. 5                    Organisation**

### **5.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

### **5.2 Generalversammlung (GV)**

#### **5.2.1 Termin und Zusammensetzung**

Das oberste Organ ist die GV. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen und sollte bis spätestens am 31. März eines neuen Kalenderjahres stattfinden.

Die GV setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Revisoren
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Eingeladenen Gäste

#### **5.2.2 Geschäfte**

Der GV obliegen mindestens folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichtes des Präsidiums, der technischen Leitung und der Jugendriege
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abnahme des Budgets
- Wahl des Vorstandes, des Jugendriegen-Hauptleiters und der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Ehrungen und Verdankungen
- Genehmigung von Reglementen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins
- Information über Beschlüsse aus allfälligen Turnständen
- Information über die Tätigkeit allfälliger Kommissionen
- Information über wichtige Beschlüsse der selbständigen und un-selbständigen Riegen

#### **5.2.3 Einladung / Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäss erfolgt ist.

- 5.2.4 Anträge** Anträge können durch sämtliche Mitglieder dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Über Eintreten auf später eingereichte Anträge (bis einen Tag vor der GV) entscheidet der Vorstand. Über Eintreten auf einen am Tag der GV gestellten Antrag entscheidet die GV mit mindestens einer 2/3-Mehrheit.
- 5.2.5 Teilnahme an der GV** Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder sowie turnende Frei- und Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind an den Vorstand zu richten. Die unentschuldigte Nichtteilnahme wird gebüsst. Die Höhe des Bussgeldes wird durch die GV festgelegt.
- 5.2.6 Ausserordentliche GV** Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 5.2.7 Abstimmung/ Beschlussfassung** Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 5.2.8 Wahlen / Abstimmungen** Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.  
Ausnahme: Für Statutenrevisionen ist mindestens eine 2/3-Mehrheit, für Fusion oder Auflösung des Vereins mindestens eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.  
Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.2.9 Auszeichnungen** Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder für fleissigen Turnstundenbesuch (Anforderungen gemäss separatem Reglement) oder für andere ausserordentliche Leistungen während des vergangenen Vereinsjahres an der GV ausgezeichnet werden.

## 5.3 Turnstand

- 5.3.1 Einberufung / Protokoll** Ein Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von mindestens 1/5 der turnenden Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind.  
Die Einladung hat schriftlich mindestens sieben Tage vorher zu erfolgen. Ueber den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.

## 5.4 Vorstand

### 5.4.1 Zusammen- setzung

Der von der GV zu wählende Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Es sind mindestens folgende Chargen zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Technischer Hauptleiter
- Vertreter Jugendriege

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden. Doppelchargen sind, mit Ausnahme des Präsidiums und der technischen Leitung, möglich.

### 5.4.2 Aufgaben

Die Vorstandsmitglieder haben folgende Hauptaufgaben wahrzunehmen:

#### **Präsident**

Der Präsident leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten und den selbständigen Riegen und pflegt den Kontakt mit den anderen Riegen, den Behörden sowie den anderen Ortsvereinen. Er stellt sicher, dass die Delegiertenversammlung und die Regionenkonzferenz des ZTV (obligatorisch) besucht werden. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor.

#### **Vizepräsident**

Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen und unterstützt ihn im übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

#### **Kassier**

Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen. Er erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge und rechnet mit den Verbänden ab. Er ist zuständig für das Versicherungswesen des Vereins. Er prüft einmal jährlich die Kassen der unselbständigen Riegen.

#### **Aktuar**

Der Aktuar erledigt die Vereinskorrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Informationsschreiben etc. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen, Turnständen und Sitzungen sowie das Mitgliederverzeichnis.

#### **Technischer Hauptleiter**

Dem technischen Hauptleiter obliegt die Anmeldung der Wettkämpfe und die Organisation der Turnstunden unter Beizug der Hilfsleiter, welche nicht von der GV gewählt werden. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er stellt sicher, dass der obligatorische technische Leiterkurs der Region im ZTV und allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse besucht werden.

#### **Vertreter Jugendriege**

Der Vertreter der Jugendriege vertritt die Belange der Jugendriege im Vorstand. Er ist verantwortlich, dass zur GV des Stammvereins ein Jahresbericht der Jugendriege vorliegt.

- Weitere Aufgaben**
- Verwalten des Vereinsinventars und führen einer Inventarliste.
  - Archivierung sämtlicher Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw.
  - Wahl und Instruktion eines Vereinsführers
  - Organisation des Jugend+Sport-Wesens
  - Erstellung von Reglementen für unselbständige Riegen und Auszeichnungen

**5.4.3 Einberufung / Beschlüsse** Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

**5.4.4 Zeichnungsberechtigung** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und -transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

## 5.5 Rechnungsrevisoren

**5.5.1 Zusammensetzung** Die GV wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren werden jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

**5.5.2 Aufgaben** Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins sowie Abrechnungen von Anlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge.

## 5.6 Kommissionen

**5.6.1 Zweck** Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können Kommissionen gebildet werden. Diese haben dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft abzulegen.

## Art. 6 Finanzen

**6.1 Einnahmen** Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens
- Subventionsbeiträgen
- J+S-Beiträgen

- 6.2 Ausgaben** Die Ausgaben bestehen im Wesentlichen aus:
- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabonnements
  - Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
  - Leiter- und Vorstandsentschädigungen
  - Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
  - Beiträge an Wettkämpfe
  - Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwärtsentschädigung)
  - Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
- 6.3 Vorstandskredit** Für besondere Aufwendungen ausserhalb des bewilligten Budgets steht dem Vorstand jährlich ein freier Kreditrahmen zur Verfügung. Dessen Höhe ist von der GV festzulegen.
- 6.4 Rechnungsjahr** Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 6.5 Mitgliederbeitrag / Unkostenbeitrag Turnende** Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen:
- Ehrenmitglieder
  - Vorstandsmitglieder
- Turnende Mitglieder entrichten zusätzlich zum Mitgliederbeitrag einen Unkostenbeitrag, der ebenfalls von der GV festgelegt wird. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Leistung des Unkostenbeitrages ausgenommen.
- 6.6 Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen. Eine gegenseitige Haftung zwischen dem Stammverein und den selbständigen Riegen ist ausgeschlossen.

## **Art. 7 Schlussbestimmungen**

- 7.1 Revision der Statuten** Änderungen der Statuten können nur durch die GV mit mindestens einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7.2 Fusion / Auflösung** Eine Fusion oder die Auflösung des Turnvereins kann nur durch die GV mit mindestens einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 7.3 Übergang** Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar zur treuhänderischen Verwaltung dem hiesigen Gemeinderat zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls innerhalb von zehn Jahren neu entstehenden Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung und Angehörigkeit zum ZTV.

**7.4 Streitfälle** Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)

**7.5 Frühere Bestimmungen / Inkrafttreten** Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 3. November 1978. Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung des Turnverein Neftenbach vom 31. März 2006 genehmigt worden.

Neftenbach, 31. März 2006:

**Turnverein Neftenbach**

Marco Süsstrunk    Martin Künzler  
Präsident            Aktuar